

Entwurf einer Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I

1. Abschnitt: Abschlüsse im Sekundarbereich I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Erwerb von Abschlüssen in öffentlichen Schulen der Sekundarstufe I, die das Bestehen einer Prüfung zur Voraussetzung haben.

§ 2 Abschlüsse

(1) Nach der 10. Jahrgangsstufe können folgende Abschlüsse erworben werden:

1. die Erweiterte Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss),
2. der Mittlere Schulabschluss (Realschulabschluss),
3. der Gesamtschulabschluss als Erweiterte Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) oder als Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss).

§ 3 Abschlussvergabe

(1) Die Abschlüsse nach § 2, Nr. 1 bis 3 werden durch das Bestehen einer Prüfung erworben.

(2) Der Erwerb der einfachen Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss) am Ende der Jahrgangsstufe 9 setzt eine Prüfung voraus, wenn der Schüler oder die Schülerin nicht versetzt worden ist und die Schule verlassen will. Diese wird entsprechend § 10b der Verordnung über die Versetzung von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen vor den Sommerferien durchgeführt.

(3) Die Regelungen der Verordnung über die Zuerkennung von Abschlüssen in Zeugnissen öffentlicher Schulen in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Verordnung unberührt.

2. Abschnitt: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 4 Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses nach § 2, Absatz 1, Nr. 1 bis 3 erfolgt schriftlich in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache sowie mündlich in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers oder in einer Prüfung in einer anderen Prüfungsform; die andere Prüfungsform besteht aus einer Präsentation und einem Prüfungsgespräch. Die Präsentation erfolgt auf der Grundlage

1. einer Facharbeit im Umfang von bis zu 10 Seiten oder
2. einer Leistungsmappe (Portfolio) oder
3. eines Projektes oder
4. einer besonderen Lernleistung.

Das Fach Sport kann nicht Gegenstand der Prüfung sein.

(2) An der Prüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, sofern sie die letzte Jahrgangsstufe des Bildungsganges bis zu deren Ende besucht haben.

(3) Die Prüfungskommission kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen in einem Fach der schriftlichen Prüfung zusätzlich eine mündliche Prüfung ansetzen.

§ 5 Zeitpunkt der Abschlussprüfung

(1) Die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen finden zum Ende des zweiten Schulhalbjahrs der Jahrgangsstufe 10 statt. Der Senator für Bildung und Wissenschaft legt die Prüfungszeiträume und die Termine für die schriftlichen Prüfungen fest.

(2) Prüfungen in einer anderen Prüfungsform werden spätestens bis vor den Osterferien der Jahrgangsstufe 10 durchgeführt.

(3) Bis zu den Herbstferien der Jahrgangsstufe 10 müssen sich die Schülerinnen und Schüler entscheiden, ob sie an einer Prüfung in anderer Prüfungsform teilnehmen wollen. Die betroffene Fachlehrkraft berät die Schülerinnen und Schüler vor der Entscheidung, die der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt werden muss.

(4) Wenn die Schülerinnen und Schüler sich in einem Fach mündlich prüfen lassen wollen, wählen sie im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 bis zu einem von der Prüfungskommission festzulegenden Termin das Fach der mündlichen Prüfung und teilen ihre Entscheidung der Prüfungskommission schriftlich mit.

§ 6 Prüfungsaufgaben

(1) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen nach § 4 werden vom Senator für Bildung und Wissenschaft gestellt und zusammen mit den Bewertungskriterien den Schulen mitgeteilt. Die Aufgaben für die mündliche Prüfung und für eine Prüfung in einer anderen Prüfungsform werden von der prüfenden Lehrkraft mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission gestellt.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen und der mündlichen Prüfung beziehen sich auf die vom Senator für Bildung und Wissenschaft festgelegten thematischen Schwerpunkte des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet. Die Themenschwerpunkte, aus denen die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen hervorgehen, sowie die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zum Halbjahreswechsel des jeweils vorausgehenden Schuljahres festgelegt und den Schulen mitgeteilt.

§ 7 Prüfungskommission

(1) An jeder Schule wird eine Prüfungskommission gebildet.

(2) Die Prüfungskommission sorgt für die Einhaltung der Rechts- und der Verwaltungsvorschriften und für die Organisation der Abschlussprüfung. Die Prüfungskommission kann Entscheidungen im Rahmen einer Prüfung aufheben und nach Beratung ändern.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorsitzender der Prüfungskommission.

(4) Die oder der Vorsitzende bestellt als weitere Mitglieder zwei in der Sekundarstufe I unterrichtende Lehrkräfte sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(5) Die Prüfungskommission entscheidet mit Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 8 Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung wird für jeden Prüfling in jedem betroffenen Fach ein Fachprüfungsausschuss gebildet.

(2) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission nach §7 beruft Lehrerinnen und Lehrer der Schule als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse.

(3) Für die Fächer der schriftlichen Prüfung bestehen die Fachprüfungsausschüsse aus der unterrichtenden Fachlehrerin oder dem unterrichtenden Fachlehrer und einer weiteren Fachlehrerin oder einem weiteren Fachlehrer sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses bewerten die Prüfungsleistung. Stimmen die Bewertungen in der Note überein, ist die Note die der schriftlichen Prüfung; Zwischennoten sind nicht zulässig. Die Prüfungskommission setzt die Note fest, wenn die Noten voneinander abweichen oder es zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.

(2) Für die Fächer der mündlichen Prüfung und für die Prüfung in einer anderen Prüfungsform besteht der Fachprüfungsausschuss aus der unterrichtenden Fachlehrerin bzw. dem unterrichtenden Fachlehrer als prüfendes Mitglied und einer weiteren Lehrerin oder einem weiteren Lehrer als zweites Mitglied. Das prüfende Mitglied ist für die Aufgabenstellung und die Durchführung der Prüfung verantwortlich. Das zweite Mitglied fertigt eine Niederschrift an. Es kann ebenfalls Fragen stellen. Weichen die Einzelnoten um mindestens eine Notenstufe voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Mitglieder des jeweiligen Fachprüfungsausschusses.

§ 9 Zur Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Jede Einzelprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.
- (2) Die Vorbereitungszeit unter der Aufsicht einer Lehrerin oder eines Lehrers beträgt bei Einzelprüfungen in der Regel 20 Minuten.
- (3) Falls die mündliche Prüfung praktische Elemente enthält, können die Prüfungs- und die Vorbereitungszeit um 10 Minuten verlängert werden.
- (4) Die Themen der Prüfungsaufgaben sind aus den Unterrichtsinhalten der 10. Jahrgangsstufe zu wählen. Die Aufgabenstellung muss so formuliert werden, dass die Schülerin oder der Schüler in der mündlichen Prüfung jede Note erreichen kann. Eine Aufgabe kann für bis zu drei unmittelbar nacheinander stattfindende mündliche Prüfungen verwendet werden, wenn die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler noch keine Hinweise über die verwendete Aufgabe erhalten können.
- (5) Der Schülerin oder dem Schüler wird die Aufgabenstellung zu einem Thema zu Beginn der Vorbereitungszeit schriftlich vorgelegt. Die Prüfungsaufgaben und der Erwartungshorizont sind einen Tag vor der mündlichen Prüfung dem zweiten Mitglied des Fachprüfungsausschusses und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Prüfungsaufgaben müssen zu Beginn der Prüfung einen mindestens fünfminütigen zusammenhängenden Vortrag ermöglichen. Im Anschluss daran werden Fragen gestellt.

§ 10 Andere Prüfungsformen

- (1) Der Antrag auf Prüfung in einer anderen Prüfungsform umfasst die Angabe des Faches sowie einen Vorschlag für eine Aufgabenstellung. Die Lehrerin oder der Lehrer, die oder der in der Jahrgangsstufe 10 den regelmäßigen Unterricht in dem Fach oder Lernbereich in der Klasse oder in der Lerngruppe erteilt, unterstützt die Schülerin oder den Schüler bei der Antragstellung und bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung. Mehrere Schülerinnen und Schüler können eine Aufgabenstellung gemeinsam bearbeiten. Die Bearbeitung der Aufgabenstellung erfolgt in der Jahrgangsstufe 10 innerhalb eines vereinbarten Zeitraums und wird durch die Lehrkraft begleitet.
- (2) Die Präsentation und das Prüfungsgespräch finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Dafür ist ein Zeitraum von insgesamt höchstens 60 Minuten vorzusehen. Bei einer Gruppenprüfung ist zu gewährleisten, dass die individuelle Leistung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers beurteilt werden kann.
- (3) In der Gruppenprüfung erfolgt die Präsentation durch die Schülerinnen und die Schüler gemeinsam. Anschließend findet das Prüfungsgespräch statt.

§ 11 Zuhörerinnen und Zuhörer

- (1) Bei mündlichen Prüfungen und bei Prüfungen in anderen Prüfungsformen können zuhören:
 1. ein Mitglied des Zentralelternbeirats,
 2. ein Mitglied des Elternbeirats,
 3. ein Mitglied der Schülerversammlung,
 4. bis zu zwei Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs, in dem die Prüfung im jeweils folgenden Schuljahr stattfindet.Widerspricht ein Prüfling der Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern nach den Nummern 3 und 4, müssen diese von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission und bis zu zwei weitere Lehrerinnen und Lehrer der Schule können an allen mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (3) Die unter Absatz 1 genannten Zuhörenden dürfen bei der Beratung, die sich an die mündliche Prüfung anschließt, nicht anwesend sein.

§ 12 Feststellung der Ergebnisse und der Leistungsbewertung

- (1) Die Prüfungskommission stellt entsprechend den Ergebnissen der Fachprüfungsausschüsse die einzelnen Prüfungsleistungen des Prüflings fest.
- (2) Das Prüfungsergebnis bestimmt die Jahresgesamtnote des jeweiligen Faches zu einem Drittel. Die Note in einem Fach wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Zur

Bildung der Zeugnisnote ist die erste Stelle nach dem Komma von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden.

(3) Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem Prüfling bekannt zu geben.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Schüler oder die Schülerin zusammen mit dem Ergebnis der Einzelprüfungen nach dieser Verordnung ein Notenbild im Zeugnis aufweist, das nach den Bestimmungen der Zeugnisordnung zum Erreichen des Zieles des jeweiligen Bildungsganges ausreicht.

§ 13 Nichtteilnahme

(1) Ein Prüfling, der aufgrund von Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände an Prüfungen nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich der Prüfungskommission mitzuteilen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob die Nichtteilnahme gerechtfertigt ist. Ist sie nicht gerechtfertigt, wird die Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Eine aus Krankheit oder aus anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumte Prüfung wird umgehend nachgeholt. Über den Zeitpunkt entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Täuschungen und Störungen

(1) Unternimmt ein Prüfling einen Täuschungsversuch, protokolliert die aufsichtsführende Lehrkraft die Täuschung und informiert die Mitglieder der Prüfungskommission. Anschließend entscheiden diese, ob die Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet wird.

(2) Stört ein Prüfling die Prüfung schwerwiegend, wird er von dieser Prüfung ausgeschlossen. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft die Prüfungskommission. Die Leistung wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Abschlussprüfung auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

§ 15 Vertraulichkeit

(1) Sämtliche Unterlagen der Abschlussprüfung sind vertraulich zu behandeln. Ausgenommen sind hiervon nach Abschluss der Abschlussprüfung die in den schriftlichen Prüfungen vorgelegten Aufgaben.

(2) Stellt sich nach der Abschlussprüfung heraus, dass Aufgaben bekannt gewesen sind, und kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler die Aufgaben oder Teile davon kannten, entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft, ob Teile der Abschlussprüfung oder die gesamte Abschlussprüfung wiederholt werden muss.

§ 16 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen

(1) Prüflingen mit Behinderungen sind angemessene Erleichterungen gewähren, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Behinderung ergeben.

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben gelten die Bestimmungen des Erlasses „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben“ (LRS-Erlass) in seiner jeweils geltenden Fassung.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2005 in Kraft